

12. Kommt es für die Frage der Richtigkeit der Benennung eines Bezugsberechtigten bei der Kapitalversicherung auf die Kenntnis des Versicherers an?

BGB. § 138. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 166.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 23. Februar 1937 i. S. Frau B. (Kl.)
w. G. u. B.-Bank AG. (Def.). VII 204/36.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gemäß Versicherungsschein Nr. 216658 vom 12. März 1924 war der Kaufmann B. bei einer Lebensversicherungsbank, der Streitgehilfin der Beklagten, mit einer Summe von 50000 Goldmark, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten an Fräulein W., die jetzige Klägerin, spätestens jedoch am 15. Februar 1938 an den Versicherten selbst, versichert. Auf Antrag des Versicherten war am 5. Juni 1925 auf dem Versicherungsschein vermerkt worden, daß die darin enthaltene Begünstigung unwiderruflich sein sollte. B. hatte die Klägerin, von Beruf Tänzerin, im Jahre 1919 kennengelernt; seit dem Jahre 1920 hat sie mit B., der verheiratet war, aber von seiner Ehefrau getrennt lebte, zusammengewohnt. Seine Ehe wurde am 30. Mai 1926 geschieden. Am 13. April 1927 verheiratete er sich mit der Klägerin. Diese Ehe wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 12. Dezember 1933 aus beiderseitigem Verschulden, und zwar auf Seiten der Klägerin wegen Ehebruchs, geschieden. Am 22. Mai 1935 ist B. gestorben.

Während der Ehe der Klägerin mit B. übertrugen beide zusammen am 10. Mai 1932 die Rechte aus dem Lebensversicherungsschein Nr. 216658 unter Übergabe des Scheins auf den Rechtsanwalt B. und teilten dies der Streitgehilfin mit. Am 17. Mai 1932 trat B. allein die Versicherungsrechte an die Beklagte ab. Auf die Anzeige hiervon wies die Streitgehilfin am 28. Mai 1932 auf die noch wirksame Abtretung an Rechtsanwalt B. hin. Daraufhin verzichtete dieser am 30. Mai 1932 auf seine Rechte an der Versicherung.

Mit Schreiben vom 19. November 1932 erklärte die Beklagte der Versicherungsgesellschaft, das vertragliche Rückkaufsrecht aus-

üben zu wollen, und beantragte die Auszahlung der Rückkaufsumme. Gegen Aushändigung des Versicherungsscheins mit Schreiben vom 3. Februar 1933 erhielt die Beklagte die Rückkaufsumme im Betrage von 10419,75 RM. am 6. Februar 1933 von der Versicherungsgesellschaft ausgezahlt.

Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten die Auszahlung der Rückkaufsumme, zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 2000 RM., und zwar auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung. Die Streitgehilfin ist auf die Streitverkündung der Klägerin hin der Beklagten beigetreten. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz erhob die Beklagte im Wege der Anschlußberufung Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Klägerin Ansprüche gegen sie wegen Auszahlung des Rückkaufswertes an sie, soweit solche Ansprüche mit der vorliegenden Klage noch nicht geltend gemacht seien, nicht zuständen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin gegen das erste Erkenntnis zurück und gab auf die Widerklage der Beklagten deren Feststellungsbegehren statt. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Gründe:

1. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die verklagte Bank die richtige Beklagte sei („Passivlegitimation“), sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

2. Zu Gunsten der Klägerin nimmt der Berufungsrichter an, daß diese das ihr von B. eingeräumte unwiderrufliche Bezugsrecht durch die Scheidung ihrer Ehe mit B. nicht verloren habe. Er geht aber weiter davon aus, daß die Klägerin aus dem zu ihren Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrag keine Rechte erlangt habe, weil ihre Benennung als Bezugsberechtigte wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Infolgedessen habe B. die Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch Abtretung wirksam auf die Beklagte übertragen können. Deshalb habe auch die Klägerin durch die Auszahlung des Rückkaufswertes keinen Rechtsverlust erlitten.

Das Berufungsurteil beruht also auf der Annahme der Sittenwidrigkeit der Bezugsrechtseintäumung. In dieser Hinsicht hat der Berufungsrichter erwogen, wenn B. während des Bestehens seiner

ersten Ehe an Stelle seiner damaligen Frau die Klägerin, mit der er zu jener Zeit in wilder Ehe zusammenlebte, als Bezugsberechtigte benannt habe, so könne er dies nur getan haben aus Dank und zur Belohnung für das zwischen ihnen bestehende ehebrecherische Liebesverhältnis und zu dem Zwecke, die erheblich jüngere Klägerin auch weiterhin an sich zu fetten. Er habe sie damit also zur Fortsetzung des unsittlichen Liebesverhältnisses bestimmen wollen. Das Oberlandesgericht hält die Benennung der Klägerin als Bezugsberechtigte für ein einseitiges Rechtsgeschäft und meint, der von dem Verfügenden verfolgte unsittliche Zweck reiche aus, um die Nichtigkeit der Verfügung zu begründen, ohne daß es darauf ankommen könne, ob dem Versicherer die Sittenwidrigkeit der Begünstigung bekannt gewesen sei. Auch durch die spätere Eheschließung der Klägerin mit P. sei ihre Benennung als Bezugsberechtigte nicht wirksam geworden; denn die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts könne durch eine Veränderung der Umstände nicht geheilt werden, und eine neue Begünstigungserklärung des P. während seiner Ehe mit der Klägerin liege nicht vor.

Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsrichters mit dem Hinweis, daß

1. die Annahme eines vom Versicherungsnehmer verfolgten sittenwidrigen Zwecks nicht einwandfrei begründet worden sei;

2. die Sittenwidrigkeit der Begünstigung der Klägerin nicht die Nichtigkeit ihrer Benennung als Bezugsberechtigte, sondern allenfalls ein Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers ihr gegenüber begründen könnte, das jedoch an der Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB. scheitern müßte.

Der unter 1. gerügte Verfahrensverstoß liegt nicht vor. Es trifft zu, daß die Klägerin gegenüber dem Einwand der Nichtigkeit ihrer Begünstigung geltend gemacht hat, diese sei ihr nicht als Belohnung für den ehebrecherischen Verkehr, sondern als Entschädigung dafür zugewendet worden, daß sie ihren Beruf und damit die Aussicht auf eigenen Lebenserwerb aufgegeben habe. Soweit damit die Absicht des Versicherungsnehmers, die Klägerin für die Aufgabe ihres Berufs zu entschädigen, hat behauptet werden sollen, steht diese Tatsache der Auffassung des Berufungsrichters, der Versicherungsnehmer könne die Benennung der Klägerin als der Bezugsberechtigten nur als Dank und Belohnung für das ehebrecherische

Liebesverhältnis vorgenommen haben, nicht zwingend entgegen. Denn die Aufgabe des Berufs der Klägerin steht mit der Fortsetzung des sie und den Versicherungsnehmer verbindenden Liebesverhältnisses in so engem Zusammenhang, daß sich eine Entschädigung für die Berufsaufgabe nicht ohne gleichzeitige Belohnung für das Liebesverhältnis vorstellen läßt. Die Aufgabe des Berufs war die unmittelbare Folge der Fortsetzung des Liebesverhältnisses; sie wäre nicht in Betracht gekommen, wenn die Klägerin es nicht vorgezogen hätte, ihr Verhältnis zu B. aufrechtzuerhalten. Wenn aber der Versicherungsnehmer sie für die Aufgabe des Berufs entschädigen wollte, die nur durch das Liebesverhältnis veranlaßt war — daß es anders sein könnte, hat die Klägerin nicht vorgetragen —, so läßt sich der Auffassung des Berufungsgerichts, daß das Bezugsrecht aus Dank und zur Belohnung für das ehebrecherische Liebesverhältnis begründet worden sei, mit rechtlichen Erwägungen nicht entgegentreten. Durch das Sachvorbringen der Klägerin war der Berufungsrichter an dieser Annahme nicht gehindert.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 24. November 1933 (RGZ. Bd. 142 S. 410) ausgesprochen, die Bestimmung eines Bezugsberechtigten bei einem Lebensversicherungsvertrag sei die Ausübung eines Gestaltungsrechts, in dieser Hinsicht vergleichbar mit der Erbeinsetzung. Die Frage nach ihrer Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten sei daher wie bei einem einseitigen Rechtsgeschäft zu behandeln, so daß es auf die Kenntnis des Versicherers nicht ankommen könne und der von dem Verfügenden verfolgte unsittliche Zweck zur Herbeiführung der Nichtigkeit der Verfügung ausreiche (dazu Ur. des erkennenden Senats vom 18. Dezember 1934 VII 290/34, abgedr. in JfPrB. 1935 S. 22 Nr. 1).

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Was die Revision dagegen anführt, schlägt nicht durch.

a. Die Revision meint, im Fall eines in der Leistungsannahme liegenden Sittenverstoßes sei nur ein Herausgabe-(Vereicherungs-)anspruch gemäß § 817 BGB. begründet. Daran ist aber nur richtig, daß für den Herausgabeanspruch nicht die Nichtigkeit des Leistungsgeschäfts zu fordern ist. Es kann also wegen der Sittenwidrigkeit der Leistungsannahme ein Herausgabeanspruch auch dann bestehen, wenn das Geleistete trotz des sittenwidrigen Zweckes der Leistung

als in das Eigentum des Empfängers übergegangen zu gelten hat (RGZ. Bd. 63 S. 179 [185], Bd. 75 S. 68 [75], Bd. 89 S. 65 [67]). Dies schließt jedoch nicht aus, daß der sittenwidrige Zweck einer Leistung auch das Leistungsgeschäft nichtig macht und daß die Nichtigkeit dieses Geschäfts ohne Rücksicht auf die Sittenwidrigkeit der Leistungsannahme einen Herausgabeanspruch gemäß § 812 BGB. begründet (RGZ. Bd. 89 S. 65 [67]). Damit das Leistungsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sei, ist zu fordern, daß das Geschäft im ganzen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände sittenwidrig sei; dafür ist nicht der Beweggrund des Handelnden allein, sondern die aus Beweggrund eines Beteiligten, Inhalt und Zweck zu entnehmende Gesamtwesensart des Geschäfts entscheidend (RGZ. Bd. 75 S. 68 [74], Bd. 80 S. 219 [221], Bd. 114 S. 338 [341]). Daß diese Voraussetzung hier vorliege, hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen.

b. Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 12. März 1934 VI 447/33 (JW. 1934 S. 1409 Nr. 1) entschieden, die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten sei im Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherer nicht deshalb nichtig, weil der Versicherungsnehmer mit der Begünstigung des Dritten einen dem Versicherer unbekanntem unsittlichen Zweck verfolge, wobei es keinen Unterschied begründe, ob die Bezeichnung beim Abschlusse des Versicherungsvertrags oder erst später stattfinde. Der VI. Zivilsenat hat hierbei erwogen, aus der Nichtigkeit der Zuwendung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag könne nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß auch die Vereinbarungen des Versicherungsnehmers mit der Versicherungsgesellschaft, auf denen diese Zuwendung beruht, nichtig seien. Der Bezugsberechtigte erwerbe das Recht unmittelbar, ohne daß es seiner Mitwirkung bedürfe; es brauche ihm also weder die Annahme des Rechts angetragen zu werden, noch brauche er dem Vertrag beizutreten. Aus dieser rechtlichen Gestaltung des Rechtserwerbs des Dritten bei Verträgen zu seinen Gunsten folge, daß die Sittenwidrigkeit des mit der Zuwendung verfolgten Zweckes keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Vertrags auszuüben vermöge. Grundsätzlich sei bei Verträgen die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts nicht anzunehmen, wenn nur der eine Teil unsittliche Zwecke verfolge, der andere Teil dagegen den unsittlichen Charakter des Geschäfts nicht kenne. Hieraus will der VI. Zivil-

senat schließen, daß aus der Unfittlichkeit des vom Kläger mit der Benennung des Bezugsberechtigten verfolgten Zweckes die Nichtigkeit dieser Benennung im Verhältnis des Klägers zur Versicherungsgesellschaft nicht gefolgert werden könne.

Diese Ausführungen geben dem erkennenden Senat indessen keinen Anlaß, von seiner in RÜB. Bd. 142 S. 410 ausgesprochenen Meinung abzuweichen. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die Sittenwidrigkeit und die daraus folgende Nichtigkeit der Begünstigung der Klägerin einen Einfluß auf den Rechtsbestand des Versicherungsvertrags als solchen auszuüben vermöchte. Es handelt sich insbesondere nicht darum, ob der Versicherer, wenn die Nichtigkeit der Bezeichnung eines Bezugsberechtigten feststände, den ganzen Versicherungsvertrag als nichtig behandeln und demgemäß beim Eintritt des Versicherungsfalles die Auszahlung der Versicherungssumme verweigern könnte. Vielmehr geht es nur darum, ob der Versicherungsnehmer B. berechtigt war, ohne Rücksicht auf seine unwiderrufliche Begünstigungserklärung (für den Todesfall) anderweit über den (durch den Todes- und Erlebensfall bedingten) Versicherungsanspruch zu verfügen, wie er es zu Gunsten der Verklagten getan hat, und zwar deshalb, weil die Nichtigkeit der Begünstigungserklärung ihn von jeder rechtlichen Bindung an diese befreite. Bei dieser Frage ist zu beachten, daß die Bezeichnung eines Dritten als Bezugsberechtigten eine einseitige (empfangsbedürftige) Willenserklärung ist, deren Wirksamkeit zwar das Bestehen einer Vertragsbindung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer voraussetzt, die aber keineswegs einen Bestandteil des Versicherungsvertrags selbst darstellt. Bei der Kapitalversicherung (§§ 166, 189 BGB.) ist dem Versicherungsnehmer im Zweifel die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen, sowie an die Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen; die Befugnis des Versicherungsnehmers, an die Stelle des bezugsberechtigten Dritten einen anderen zu setzen, gilt im Zweifel auch dann als vorbehalten, wenn die Bezeichnung im Vertrag erfolgt ist. Das Gegenteil kann vereinbart werden. Also kann sich schon aus dem Inhalt des einzelnen Versicherungsvertrags ergeben, daß die bezeichnete Befugnis des Versicherungsnehmers nicht bestehen, daß er vielmehr an die einmal getroffene Bestimmung gebunden sein soll und daß deren Ab-

änderung der Zustimmung des Versicherers bedürfe. Von diesem Fall abgesehen bedarf der Versicherungsnehmer also zur Ausübung seines Bestimmungsrechts keiner Zustimmung des Versicherers. Die Befugnis des Versicherungsnehmers zur Begründung des Bezugsrechts eines Dritten fließt aus der gegenseitigen Vertragsbindung des Versicherers und des Versicherungsnehmers; ohne sie ist die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten nicht denkbar. Ist der Versicherungsvertrag unwirksam, so ist notwendigerweise auch das Bestimmungsrecht des Versicherungsnehmers hinfällig. Umgekehrt begründet die Nichtigkeit der Ausübung des Bestimmungsrechts grundsätzlich nicht ohne weiteres die Unwirksamkeit des Versicherungsvertrags. Die Belange des Versicherers werden durch das Bestimmungsrecht des Versicherungsnehmers und durch die Begründung einer Bezugsberechtigung in aller Regel nicht berührt; deshalb kann und darf er, von besonderen Abmachungen abgesehen, der Bestimmung eines Dritten als Bezugsberechtigten nicht widersprechen. Es bleibt sich für ihn ganz gleich, ob er beim Fälligwerden der Versicherungssumme diese an den Versicherungsnehmer oder an einen Dritten zu zahlen hat. Im Bereiche der Kapitalversicherung ist im Gegensatz zur allgemeinen Regelung des Vertrags zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB.) dem Versicherungsnehmer das Bestimmungsrecht gerade unabhängig von einer Zustimmung des Versicherers gewährt. Nur der besondere Inhalt eines Versicherungsvertrags könnte wegen seiner auf den Einzelfall zugeschnittenen Fassung darin eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Liegt eine solche nicht vor, so ist die ursprüngliche oder nachträgliche Bezeichnung des Dritten, mag sie widerruflich oder unwiderruflich sein, also auch der nachträgliche Verzicht auf das Widerrufsrecht, eine einseitige (empfangsbedürftige) Willenserklärung des Versicherungsnehmers, deren Wirksamkeit von einer Zustimmung des Versicherers unabhängig ist (Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag zu § 166, abgedruckt bei Gerhard-Hagen S. 660, 661). Wie man das Bestimmungsrecht des Versicherungsnehmers rechtlich auch auffassen mag, immer handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung, deren Gültigkeit nicht nach den Grundsätzen beurteilt werden kann, die für die Unwirksamkeit von Verträgen aufgestellt worden sind. Insbesondere kann auf sie weder unmittelbar noch entsprechend der für die Verträge geltende Satz

angewendet werden, daß die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts in der Regel nicht anzunehmen sei, wenn nur der eine Teil unsittliche Zwecke verfolgt, der andere Teil dagegen die unsittliche Wesensart des Geschäfts nicht kennt (RGKomm.z.BGB. § 138 Bem. 1 Wf. 3). An die hierin abweichende Auffassung des VI. Zivilsenats, der übrigens auf Anfrage erklärt hat, daran nicht festhalten zu wollen, ist der erkennende Senat nicht gebunden (Gesetz vom 28. Juni 1935 [RGBl. I S. 844] Art. 2, Art. 9 Nr. 7).

Im vorliegenden Fall steht auch nicht in Frage, ob der Zweck der Leistung des Versicherungsnehmers an den Versicherer (Prämienzahlung) oder der Zweck der Leistung des Versicherers an den Versicherungsnehmer (Gefahrtragung) gegen die guten Sitten verstößt; entscheidend ist allein, ob die Bezeichnung des Dritten als Bezugsberechtigten mit Rücksicht auf den Zweck, den der Versicherungsnehmer damit einseitig und ohne Zustimmung oder sonstige Beteiligung des Versicherers verfolgt hat, als sittenwidrig vor der Rechtsordnung Bestand haben kann. Diese Frage hat der Berufungsrichter richtig erkannt und ohne Rechtsirrtum verneint.

Die im Schrifttum ausgesprochene Meinung, daß zur Begründung eines unwiderruflichen Bezugsrechts eine vertragmäßige Übereinkunft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer nötig sei, ist also abzulehnen. Auch macht der Umstand, daß es sich hier um eine ursprüngliche, schon im Versicherungsschein enthaltene Begünstigung handelt, die Einräumung des Bezugsrechts nicht zu einem Vertragsbestandteil. Diese Verbindung ist nur äußerlich; sie ändert nichts an der Wesensart der Begünstigungserklärung als einer einseitigen, von der Zustimmung des Versicherers unabhängigen, auf dem gesetzlichen Gestaltungsrecht (§ 166 BGB.) beruhenden Willenserklärung des Versicherungsnehmers, die als dessen freie willkürliche Rechtshandlung selbständig neben dem Versicherungsvertrag steht und einer eigenen Beurteilung ihrer Rechtswirksamkeit zugänglich und bedürftig ist (so Hagen in Ehrenbergs Handbuch Bd. 8 II S. 427 und in JW. 1934 S. 1409; v. Gierke Lebensversicherungsvertrag 1936 S. 4 gegen Kühlmorgen Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter S. 30ffg.).

c. Auch der Inhalt der dem Versicherungsvertrag vom 12. März 1924 zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen

rechtfertigt keine andere Beurteilung. Der Versicherungsnehmer kann nach § 15 Abs. 1 das. beim Abschluß der Versicherung oder später bestimmte Personen der Gesellschaft gegenüber als empfangsberechtigt bezeichnen; diese erwerben dann ein Recht, aus der Versicherung eine Leistung zu fordern, erst mit dem Eintreten des Versicherungsfalles. Bis dahin kann — so ist in § 15 Abs. 1 Satz 4 weiter bestimmt — der Versicherungsnehmer über die Versicherung frei verfügen, er darf die Bezeichnung widerrufen oder ändern; wenn der Versicherungsnehmer dagegen beantragt und die Versicherungsgesellschaft demgemäß auf dem Versicherungsschein bemerkt hat, daß es nicht zulässig sein soll, die Bezeichnung zu widerrufen, dann erwerben die bezeichneten Personen sofort und unwiderrüflich ein Recht darauf, aus der Versicherung eine Leistung zu fordern. Aus dieser Fassung der maßgeblichen Vorschriften der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nicht zu entnehmen, daß das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Einräumung eines Bezugsrechts abweichend vom Gesetz (§ 166 BGB.) hätte geordnet werden sollen. Über diese Frage hat sich das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung im Geschäftsbericht für das Jahr 1908 (VeröffAmtPrVerf. 1909 S. 165) dahin ausgesprochen:

Aus dieser Fassung könnte geschlossen werden, daß sich die Gesellschaft im Widerspruch mit dem Gesetz ein Zustimmungsrecht sichern wolle, während in Wirklichkeit nur beabsichtigt ist, die Bezeichnung des Begünstigten urkundlich festzulegen und die Gesellschaft vor der Gefahr von Zahlungen an Nichtempfangsberechtigte zu schützen. Der Senat, welcher über die Genehmigung der Normativbedingungen erkannte, hat daher von den Gesellschaften die Abgabe geschäftsplanmäßiger Erklärungen, daß sie den Vermerk auf dem Versicherungsschein aus keinem Grunde verweigern werden, gefordert.

Der hier bekundeten Meinung, daß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in diesem Punkte von der gesetzlichen Regelung in § 166 BGB. nicht abweichen, ist beizutreten. Auch angesichts der bezeichneten Fassung der Versicherungsbedingungen bleibt die — nach Gesetz und Vertrag für den Versicherer verbindliche — Bezeichnung des Dritten als Bezugsberechtigten eine einseitige, von der Zustimmung des Versicherers unabhängige Willenserklärung des Versicherungsnehmers.

d. Die Revision führt noch aus, die Annahme der Nichtigkeit der Bezugsberechtigung müsse dazu führen, daß gemäß § 139 BGB. der ganze Versicherungsvertrag nichtig sei. Aber keiner der Prozeßbeteiligten, auch nicht die als Streitgehilfin beteiligte Versicherungsgesellschaft, hat eine derartige Folgerung gezogen. Sie wäre auch nicht richtig. Das Bestimmungsrecht des Versicherungsnehmers ist zwar, wie schon hervorgehoben, Ausfluß des Versicherungsvertrags und setzt dessen Bestehen voraus, aber die Ausübung des Bestimmungsrechts, die Begünstigung, steht als einseitige Willenserklärung neben diesem, sie ist als solche kein Teil des Versicherungsvertrags im Sinne des § 139 BGB. Im vorliegenden Fall war die Begünstigungserklärung schon im Versicherungsvertrag enthalten; sie konnte aber vom Versicherungsnehmer zunächst noch abgeändert werden; erst später ist sie unwiderruflich geworden, übrigens zu einer Zeit, in der die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit ebenso vorlagen wie bei der ersten Bezeichnung der Klägerin als Bezugsberechtigte. In diesem Fall ist, wie schon hervorgehoben, in der bezeichneten Richtung das Verhältnis der Begünstigung zum Versicherungsvertrag nicht anders zu beurteilen, als wenn es sich um eine nachträgliche Bestimmung handelte. Wie in dieser Beziehung mit Rücksicht auf den besonderen Inhalt des Versicherungsvertrags zu entscheiden wäre, wenn die Begünstigung von Anfang an als „unwiderrufliche bedungen“ worden wäre, kann dahinstehen. Die Angabe der Revision, die Bezugsberechtigung der Klägerin sei der alleinige Beweggrund des Versicherungsnehmers für den Abschluß des Versicherungsvertrags gewesen, er würde diesen nicht abgeschlossen haben, wenn er die Nichtigkeit des Bezugsrechts gekannt hätte, ist unbeachtlich, weil die Klägerin im Rechtsstreit nicht geltend gemacht hat, der Versicherungsvertrag sei im ganzen nichtig, im Gegenteil, um ihren Anspruch durchzusetzen, von der Rechtsgültigkeit des Vertrags ausgehen mußte und schon deshalb nicht veranlaßt war, eine derartige Behauptung aufzustellen. Die Tatsache, daß der Versicherungsnehmer nur für den Todesfall das Bezugsrecht der Klägerin begründet hat, nicht auch für den Erlebensfall, würde übrigens eher gegen als für die Annahme sprechen, daß er nicht gewillt war, den Versicherungsvertrag auch ohne das Bezugsrecht der Klägerin abzuschließen. Aber es kommt hierauf wegen der Rechtsnatur der Begünstigung als einer einseitigen Willenserklärung nicht an. Die

Voraussetzungen für eine Nichtigkeit des Versicherungsvertrags nach § 139 BGB. liegen jedenfalls nicht vor.

e) Der von der Revision schließlich noch betonte Gesichtspunkt, es sei für die Beteiligten untragbar („die Konsequenzen für und gegen die Lebensversicherungsgesellschaften wären nicht abzusehen“), wenn ein sittenwidriger Zweck, den der Versicherungsnehmer mit der Anordnung einer Bezugsberechtigung verfolgte, deren Nichtigkeit nach sich zöge, kann ebenfalls keine andere Beurteilung rechtfertigen. Es ist anzunehmen, daß eine Nichtigkeit des Versicherungsvertrags nur in seltenen Ausnahmefällen einer im Vertrag selbst bedungenen, von vornherein unwiderruflichen Begünstigung eintreten könnte. Der Versicherungsnehmer müßte die Folgen einer solchen — von ihm selbst verschuldeten — Nichtigkeit ohne weiteres auf sich nehmen. Die Versicherungsgesellschaft könnte in solchen Fällen unter Umständen Schaden erleiden, wenn sie nämlich ohne Kenntnis der Umstände, welche die Nichtigkeit der Begünstigung begründen, die Versicherungssumme an den Begünstigten auszahlte und nachträglich von besser Berechtigten in Anspruch genommen würde. Im Fall des Streites unter mehreren Beteiligten kann sie sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme der Gefahr mehrfacher Inanspruchnahme entziehen (§ 372 BGB.). Zahlt sie aber mangels Kenntnis der Möglichkeit eines nachträglichen Streites an den Bezugsberechtigten aus, so ist die Gefahr für sie keine größere als in anderen Fällen der Nichtigkeit des Vertrags, z. B. wegen Geisteskrankheit des Versicherungsnehmers. Hierbei handelt es sich um eine Gefahr, die bei der Bemessung der Prämien schon berücksichtigt sein wird. Im übrigen ist der Versicherer durch die (in aller Regel vereinbarte) Inhaberklausele (§ 13 der Allgemeinen Todesfallversicherungsbedingungen von 1919 [Veröff. RM Amtspr. Verf. 1919 S. 92], hier § 17 AB.) und die für die Abtretung geltenden Grundsätze (§§ 407, 409 BGB.), die unbedenklich auf die Begünstigung entsprechend angewendet werden können, gegen die Gefahr mehrfacher Inanspruchnahme im Falle der Nichtigkeit einer Begünstigungserklärung genügend geschützt. Daß diese Gefahr nicht als untragbar anzusehen ist, ergibt sich auch daraus, daß im vorliegenden Fall eine der leistungsfähigsten deutschen Versicherungsgesellschaften als Streitgehilfin der Beklagten deren Standpunkt vor den Instanzgerichten vertreten hat.

f. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1919 III 536/18 (abgedr. LZ. 1919 Sp. 790) vertritt der Berufungsrichter die Meinung, daß die (wegen Sittenwidrigkeit) nichtige Begünstigung nicht durch spätere Veränderung der Umstände, welche die Nichtigkeit begründeten, hier die Eheschließung des Versicherungsnehmers mit der Begünstigten, habe gültig werden können. Der erkennende Senat hat abgesehen hiervon in RGG. Bd. 142 S. 410 (413) darauf hingewiesen, es sei nicht ersichtlich, warum der Zweck, die Begünstigte für das eingegangene Diebesverhältnis zu belohnen und ihr dafür zu danken, nicht auch noch nach der Eheschließung hätte fortwirken können. Ob diese Auffassung unter allen denkbaren Verhältnissen bestehen könnte, mag auf sich beruhen. Unter den Umständen des vorliegenden Falles besteht kein Grund, die Meinung des Berufungsrichters zu mißbilligen.

3. Die Frage, ob nicht aus anderen Gründen die Klage gleichfalls hätte abgewiesen werden müssen, braucht nicht geprüft zu werden, weil schon die Ausführungen unter 2 das klagabweisende Erkenntnis des Berufungsgerichts rechtfertigen. Insbesondere kann dahinstehen, ob der Meinung des Oberlandesgerichts unbedingt beizutreten wäre, daß die Klägerin ein ihr etwa rechtswirksam zugewendetes Bezugsrecht durch ihre spätere Scheidung und Mitschuldigerklärung nicht verloren habe, und ob für die Beurteilung dieser Frage die Vorschriften der §§ 2077, 2268, 2279 BGB. eine brauchbare Richtschnur bieten.